

Verwaltungsvorlage

FB 4-054-25

Fachbereich	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	19.11.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	27.11.2025	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	öffentlich

Betreff: Gestattungsverträge zur Nutzung von Rotorüberflugflächen von Windenergieanlagen

Beschlussvorschlag:

Das Entgelt wird auf 6,00 €/m² Rotorüberflugfläche festgelegt.
Ab sofort wird allen Rotorüberflugangelegenheiten nur unter der Bedingung des Abschlusses eines entsprechenden Gestattungsvertrages (siehe Anlage) zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Bei einigen Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen überstreicht der Rotor der Windenergieanlage einen öffentlichen Weg.

Gemäß Landesbauordnung NRW darf eine öffentliche Verkehrsfläche ohne Eintragung einer Baulast auf dem Straßengrundstück für die Abstandsfläche einer Windenergieanlage in Anspruch genommen werden, allerdings nur bis zu deren Mitte, damit die gleichmäßige Inanspruchnahme durch angrenzende Baugrundstücke gewährleistet ist. Bei einer Inanspruchnahme von Flächen über die Mitte hinaus ist somit ein Verzicht des anderen Angrenzers durch Baulast erforderlich.

Die Gemeinde hat aufgrund des Vorliegens eines Rotorüberflugs kein Recht, ihr Einvernehmen zur Errichtung der Windenergieanlage zu verweigern, kann dieses jedoch mit dem Hinweis versehen, dass der Betreiber der Windenergieanlage gehalten ist, eine Zustimmung der Gemeinde für den Rotorüberflug einzuholen und einen entsprechenden Gestattungsvertrag mit der Gemeinde zu schließen, wobei ein Nutzungsentgelt in einer bestimmten Höhe vereinbart wird.

Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes wird ab sofort allen Rotorüberflugangelegenheiten nur unter der Bedingung des Abschlusses eines entsprechenden Gestattungsvertrages zugestimmt.

Die Höhe des Entgelts für die Inanspruchnahme von gemeindeeigenen Flächen hängt im Einzelfall nicht nur vom Umfang des eingeräumten Nutzungsrechtes ab, sondern auch davon, welche Verpflichtungen der Gestattungsnehmer übernimmt, z.B. hinsichtlich der Haftung für Schäden Dritter. Sollte der Gestattungsnehmer keinerlei Haftung für Schäden Dritter übernehmen, ist ein höheres Entgelt gerechtfertigt.

Die Entgelthöhe wird auf 6,00 €/ m² Rotorüberflugfläche festgelegt unter der Bedingung, dass der Gestattungsnehmer vollumfänglich für Schäden Dritter haftet.

Der Abschluss eines Gestattungsvertrages ohne vollumfängliche Haftung für Schäden Dritter sollte nicht erfolgen, da das damit verbundene Risiko für die Gemeinde Altenbeken nicht abzuschätzen ist.

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023 wurden bereits folgende Beschlüsse gefasst:

1. Sofern ein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für die Errichtung einer Windenergieanlage erteilt werden muss und der Standort dieser Windenergieanlage mit den kommunalen Bauleitplanungen übereinstimmt, soll auch eine Zustimmung für den Rotorüberflug unter Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrages erteilt werden.
2. Für alle Fälle, in denen zwar das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für die Errichtung einer Windenergieanlage erteilt wird, dessen Standort jedoch außerhalb einer rechtskräftigen kommunalen Bauleitplanung liegt, kann der Rat der Gemeinde Altenbeken im Einzelfall über die Zustimmung für den Rotorüberflug unter Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrages entscheiden.

Der Vertragsentwurf ist der Anlage beigelegt.